

**STATUTEN
des Vereines**

JAGUAR ENTHUSIASTS' CLUB

§ 1 Name, Sitz u. Tätigkeitsbereich des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Jaguar Enthusiasts' Club Austria“ kurz „JEC-Austria“.
2. Er hat seinen Sitz in 1060 Wien, Haydngasse 10/19 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, die Errichtung von Zweigvereinen ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.
3. Der JEC-Austria ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein, welcher Besitzer und Liebhaber von allen britischen motorisierten Fahrzeugmarken, vorwiegend der Marken JAGUAR, DAIMLER und SWALLOW SIDECARS und SS Cars Ltd. vereinigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des nicht auf Gewinn gerichteten Vereines ist die Erhaltung und Pflege von Automobilen der Marken „JAGUAR“, „DAIMLER“ und „SWALLOW SIDECARS“ sowie von allen britischen motorisierten Fahrzeugmarken von traditionellen Clubgebräuchen, sowie von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, indem er:

1. seine Mitglieder bei der Anschaffung und Restaurierung klassischer und neuer britischer Automobile berät und unterstützt;
2. seine Mitglieder bei der Pflege, Erhaltung, Wartung und Service von Automobilklassikern, Oldtimern und neuer britischer Automobile, sofern damit keine gewerberechtl. Vorschriften verletzt werden, unterstützt;
3. Kontakte mit ähnlichen Vereinen im In- und Ausland unterhält;
4. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden vertritt;
5. Informations- und Erfahrungsaustausch für Besitzer und Liebhaber historischen und aktuellen Fahrzeugen britischer Provenienz sowie Förderung gemeinsamer Interessen bietet.

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Das angestrebte Ziel soll durch folgende Mittel verwirklicht werden:

ideelle Mittel:

1. Vorträge und Veranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende.

2. Herausgabe eines Mitteilungsblattes über Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Informationen allgemeiner Art betreffend britischer Automobillklassiker, historische und aktuelle Fahrzeuge

materielle Mittel:

1. Einhebung von Beitrittsgebühren sowie Mitgliedsbeiträgen
2. Erträge von sonstigen Vereinsveranstaltungen oder besonderen Aktionen zur Mittelaufbringung

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

1. Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder das sind jene, die ihren Mitgliedsbeitrag leisten und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Geldzuwendungen über den Mitgliedsbeitrag hinaus fördern.
3. Ehrenmitglieder das sind jene (stimmberechtigte) Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten, sofern ein Vorstand bestellt ist, durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Monats erfolgen. Er muß dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Leistungen der Mitglieder für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Mitgliedern, die besondere Aufgaben und Leistungen im Auftrag des Vereines ausführen, kann eine Aufwandsentschädigung und Ersatz der Barauslagen zugebilligt werden.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (§§ 9-10)
2. der Vorstand (§§ 11-13)
3. die RechnungsprüferInnen (§ 14)
4. das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung i.S.d. VereinsG 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der Mitglieder, auf Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators oder auf Verlangen bzw. Beschluß der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden.
2. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens vier Wochen nach Einlagen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer bzw. durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, Telefax oder per E-Mail beim Vorstand einlangen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden, es sei denn, einem Antrag wird von der Generalversammlung Dringlichkeit beigemessen. Anträgen auf Durchführung einer Statutenänderung kann die Generalversammlung keine Dringlichkeit beimessen.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und können zur Tagesordnung das Wort ergreifen. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Bevollmächtigter nicht mehr als zehn Vollmachten halten darf.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter, Abs.7) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zu festgesetzter Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung den Ausschlag.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Rechte und Pflichten der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Voranschlag
4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Die Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Anträge
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
7. Verleihung (auf Antrag des Vorstandes) und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern, und zwar:

- a) dem/der Obmann/Obfrau und dessen Stellvertreter/in
 - b) dem/der Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in
 - c) dem/der Kassier/in und dessen Stellvertreter/in
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist möglich. Ebenso sind ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
 3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich, (Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.8) und Rücktritt (Abs.9).
 8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.3) eines Nachfolgers wirksam.
 10. Im Falle des Rücktritts bzw. Enthebung des gesamten Vorstands oder auch nur des Vorsitzenden ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung vom alten Vorstand einzuberufen.

§ 12 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen (siehe § 9 Abs.1 und Abs.2).
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
6. Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
7. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
8. Einrichtung eines dem Verein entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/Die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Der Vorsitzende ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich für die Vollziehung der Beschlüsse.
2. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.
4. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
5. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich und hat ständigen Kontakt mit dem Obmann/der Obfrau bzw. dem Vorstand zu halten.
6. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann/von der Obfrau und vom Kassier/von der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer/innen

1. Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufenden Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs.2, 7, 8 und 9 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ein fünftes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Das Schiedsgericht hat innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung zu treffen.

§ 16 Das Geschäftsjahr des Vereines

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand muß die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der Generalversammlung, in der die freiwillige Auflösung beschlossen wurde, bestimmt wurde.

Wien, den 30.1.2012